

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Exportförderung für die Jahre 2001–2003

vom 28. September 2000

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung,

gestützt auf die Artikel 7 und 9 des Exportförderungsgesetzes vom 6. Oktober 2000¹ (Gesetz),

beschliesst:

Art. 1

¹ Für die Finanzierung der Exportförderung wird für die Jahre 2001–2003 ein Zahlungsrahmen von 40,8 Millionen Franken bewilligt.

² Für die Finanzierung der Ausbildung der Aussenstellen und von Leistungsverträgen zwischen dem Exportförderer und den Exportstützpunkten wird für die Jahre 2001–2003 ein Zahlungsrahmen von 4,5 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Der Bundesrat ist zur Durchführung einer Evaluation der Exportförderung zuhanden des Parlamentes verpflichtet.

Art. 3

Für die Finanzierung der Restrukturierungsmassnahmen gemäss Artikel 9 des Gesetzes wird für die Jahre 2001–2004 ein Rahmenkredit von 3,6 Millionen Franken bewilligt.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt gleichzeitig mit dem Exportförderungsgesetz vom 6. Oktober 2000² in Kraft.

Nationalrat, 20. September 2000

Der Präsident: Seiler

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 28. September 2000

Der Präsident: Schmid Carlo

Der Sekretär: Lanz

¹ SR 946.14; AS 2001 1029

² Inkraftsetzung: 1. März 2001